

Bücherschau

Anwalt und Gericht

Prof. Dr. Matthias Kilian

I. Forensische Praxis

1 In seiner Studie „*Streitverkündung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten*“ befasst sich *Sascha Gruschwitz* mit dem zivilprozessualen Hilfsinstrument der Streitverkündung, das zur Sicherung materiell-rechtlicher Ansprüche auch gegenüber Rechtsanwälten relevant werden kann. Verkündet eine Partei dem eigenen oder gegnerischen Prozessbevollmächtigten den Streit, ergeben sich eine Reihe prozessualer und berufsrechtlicher Folgeprobleme. Anstoß für die Untersuchung war für *Gruschwitz* die Entscheidung des BGH im Verfahren VI ZB 31/09 (BGHZ 188, 193), in der der BGH ausdrücklich feststellte, dass sowohl der eigene als auch der gegnerische Prozessbevollmächtigte „Dritter“ im Sinne von § 72 Abs. 1 ZPO sein kann. Ausgehend von den Grundbegriffen des Zivilprozesses und der Beteiligtenlehre überprüft *Gruschwitz* diese Entscheidung auf ihre Richtigkeit. *Gruschwitz* gelangt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Stellung des Rechtsanwalts im Zivilprozess, den aktuellen Entwicklungen um diesen Beruf sowie der berufsrechtlichen Pflichten eine Streitverkündung sowohl gegenüber dem eigenen als auch dem gegnerischen Prozessbevollmächtigten eine Gefährdung von dessen beruflicher Unabhängigkeit darstelle: Die Stellung des prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts be-



Streitverkündung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten
Sascha Gruschwitz,
Verlag Peter Lang, Frankfurt 2015, 172 S.,
978-3-6316-6132-1,
44,95 Euro.

dinge seine notwendige Beteiligung am Prozess, dies schließe es aus, ihn als Dritten im Sinne der Streitverkündung einzuordnen. Zwar sei er im Vergleich zu Richter und Sachverständigen in seiner Stellung nicht neutral, jedoch unabhängig, so dass ihn die Möglichkeit einer Streitverkündung zu einer gefährlichen Positionierung zwingen würde. *Gruschwitz* plädiert daher für eine Ergänzung des § 72 Abs. 2 ZPO, um de lege lata bestehende Schwierigkeiten bei der Herleitung dieses Ergebnisses zu vermeiden.

2 Untersuchungen zu den Haftungsrisiken bei Prozessvergleichen hat es bereits einige gegeben. Sie haben, wenig überraschend, stets die Prozessbevollmächtigten der Prozessparteien in den Blick genommen und deren Pflichten bei der Beratung der Parteien über den Abschluss und Verzicht auf einen Vergleich, der häufig vom Gericht nahegelegt wird, analysiert. Die Studie „*Richterliche Pflichten und Haftung beim Prozessvergleich der ZPO*“ von *Lennart Friedemann Schramm* nimmt eine andere Perspektive ein. Sie befasst sich mit der Frage, welche Pflichten für den Richter gelten, wenn die Parteien eines Rechtsstreits einen Prozessvergleich schließen. Da der Regelungsumfang zum Prozessvergleich in der ZPO



Richterliche Pflichten und Haftung beim Prozessvergleich der ZPO
Lennart Friedemann Schramm,
Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2015, 159 S.,
978-3-4281-4565-2,
64,90 Euro.

gering ist, wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob im Wege der direkten oder analogen Anwendung anderer Vorschriften Rückschlüsse für die richterlichen Prüfungspflichten gezogen werden können. Im Rahmen seiner kompakten Studie kommt *Schramm* zu dem Ergebnis, dass das Gericht in analoger Anwendung von § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO die Parteien beim Abschluss eines Prozessvergleichs auf solche Punkte hinweisen muss, die diese erkennbar übersehen haben oder für unerheblich halten. Eine aus § 242 BGB abgeleitete gerichtliche Inhalts- und Ausübungskontrolle von Prozessvergleichen lehnt *Schramm* ab, da spezialgesetzliche Regelungen eine Prüfungspflicht nur zur Korrektur von Unbilligkeiten vorsähen, die zwischen Vertragsschluss und gerichtlicher Prüfung entstehen und es beim Prozessvergleich an einem vergleichbaren rechtfertigenden Element fehle. Der Verfasser lehnt auch eine gerichtliche Pflicht zur Überprüfung der Dispositionsbefugnis der Parteien über den Vergleichsgegenstand ab. Das Gericht unterliege aber einer Prüfungs- und Belehrungspflicht entsprechend den Vorschriften des BeurkG, um einseitig bevorzugende Prozessvergleiche zu unterbinden. Der Umfang der Prüfungspflicht hänge hierbei von verschiedenen Faktoren ab, etwa vom Vergleichsgegenstand, der Erfahrung der Parteien oder von deren anwaltlicher Vertretung. Die richterliche Tätigkeit beim Prozessvergleich sei nicht vom Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB erfasst, da der Prozessvergleich keine urteilsvertretende Maßnahme sei. Die durch eine Amtspflichtverletzung des Richters geschädigte Partei müsse sich aber das Mitverschulden ihres Anwalts nach §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB zurechnen lassen.

3 Der geschätzte Leser der Bücherschau wird sich mit gewisser Berechtigung fragen, warum an dieser Stelle ein Werk mit dem Titel „*Prozessieren in der Schweiz*“ vorgestellt wird. Die Namen der Autoren des Buches, *Staffan Michelson* und *Ake Lundeberg*, geben einen ersten Fingerzeig. Es handelt sich bei *Staffan Michelson* um einen schwedischen Rechtsanwalt und bei *Ake Lundeberg* um einen schwedischen Arzt und Psychotherapeuten. Sie haben keine Berührungspunkte zum Schweizerischen Recht – vielmehr haben sie in Schweden das viel verkaufte Buch „*Att processa i tvistemål*“ („*Prozessieren in Schweden*“) veröffentlicht. Es dient dort als Lehrmaterial für angehende Rechtsanwälte. *Thomas Büchli*, ein Rechtsanwalt aus Genf, hat den Titel in die deutsche Sprache übersetzt und an die schweizerische Rechtsordnung angepasst. Das Prozessrecht steht aber nicht im Zentrum des Ti-



Prozessieren in der Schweiz
Staffan Michelson/Ake Lundeberg,
Stämpfli Verlag, Bern 2014, 146 S.,
978-3-7272-3144-5,
59,00 Euro.

tels: Dieser will vielmehr aufzeigen, wie forensisch tätige Anwälte ihre Arbeitsweise und ihr Verhalten im Kontakt mit dem Richter, dem Mandanten und der Gegenpartei verbessern können, um gute Resultate zu erzielen. Die Autoren geben Einsteigern und Profis praktische Tipps, sowohl für das Erarbeiten von effizienten Schriftsätzen als auch für die bestmögliche Vorbereitung für eine erfolgreiche Durchführung von Gerichtsverhandlungen. Sie vermitteln prozessuale Konzepte und geben interessante Anregungen für ein überzeugendes Auftreten des Anwalts vor Gericht. Die Autoren beschreiben das Zusammenspiel von Prozessrecht und dem Agieren des Anwalts, vom schriftlichen Teil des Verfahrens mit den mündlichen Verhandlungen, vom technischen Wissen und dem Einfluss der Persönlichkeit. Das Buch enthält einfache Rezepte, die in der Routine des Berufsalltag oft vergessen werden, bei ihrer Umsetzung jedoch positive Wirkung entfalten können.

II. Alternative Konfliktlösung

1 Sven Hasenstab untersucht in seiner Studie „Regulierung anwaltlicher Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren“ die Pflichtenbindungen ausländischer Parteivertreter in Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland. Hasenstab stellt seine Untersuchung in Übereinstimmung mit der verfahrensrechtlich geprägten Literatur zum Schiedsverfahrensrecht unter die Prämisse, dass, anders als vor nationalen Gerichten, in internationalen Schiedsverfahren auch ausländische Parteivertreter als Bevollmächtigte auftreten dürfen. So unproblematisch, wie dies Kommentierungen zu § 1042 ZPO häufig apodiktisch behaupten, ist die Rechtslage jenseits von Rechtsanwältinnen aus dem EFTA-Raum, die aus dem EuRAG eine Befugnisnorm im Sinne des § 3 RDG ableiten können, freilich nicht. Hasenstab erkennt das Problem im Gegensatz zu den meisten ZPO-Komentierungen. Darüber, ob man § 1042



Regulierung anwaltlicher Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren
Sven Hasenstab,
Peter Lang Verlag, Frankfurt 2015, 185 S.,
978-3-6316-6961-7,
54,95 Euro.

Abs. 2 ZPO ohne Weiteres als Befugnisnorm für ausländische Rechtsanwälte ansehen kann, lässt sich freilich trefflich streiten – Hasenstab bejaht dies relativ zügig, was auch damit zu tun haben mag, dass die RDG-Komentierungen das Problem zumeist nicht thematisieren. Der Autor untersucht sodann, welches Berufsrecht auf ausländische Bevollmächtigte anwendbar ist und ob ihre Tätigkeit vom deutschen Strafrecht erfasst wird. Ihn interessiert auch, welche Kompetenzen Schiedsgerichte besitzen, um etwa kollidierende Berufsrechte in Ausgleich zu bringen oder Fehlverhalten zu sanktionieren. Die entsprechenden Erwägungen sind stark von dem Anliegen getragen, das Auftreten in Schiedsverfahren für Rechtsanwälte zu ermöglichen, denen in Deutschland nach allgemeinen Regeln keine Rechtsdienstleistungsbefugnisse zukommen und für die es deshalb auch an den an sich aus Zulassung, Registrierung oder gesetzlicher Anordnung folgenden Anknüpfungspunkten für einen systemgerechten Geltungsanspruch

berufsrechtlicher Regeln fehlt. Nicht überraschend ist daher, dass der Autor auch diskutiert, ob eine zusätzliche Regulierung durch sog. Soft-Law, wie etwa die Guidelines der International Bar Association (IBA) oder des London Court of International Arbitration (LCIA), für den Schiedsstandort Deutschland notwendig oder wünschenswert ist.

2 Die Schiedsgerichtsbarkeit bewegt sich zwischen Privatautonomie und Rechtsprechungsfunktion, zwischen privaten und öffentlichen Interessen. In diesen Spannungsfeldern stellt sich die Frage, inwieweit Schiedsverfahren vertraulich sind. Mit ihr hat sich Heiner Kahlert in seiner Studie „Vertraulichkeit im Schiedsverfahren“ beschäftigt. Ihn interessiert unter anderem, was die verfassungsrechtliche Veröffentlichungspflicht für Gerichtsentscheidungen bedeutet, wenn



Vertraulichkeit im Schiedsverfahren Eine Untersuchung nach deutschem Recht mit internationalen Bezügen
Heiner Kahlert,
Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 438 S.,
978-3-1615-3779-0,
79,00 Euro.

in einigen Bereichen Streitigkeiten nur noch von Schiedsgerichten entschieden werden. Kahlert spannt in seiner umfassenden Untersuchung den Bogen zum allgemeinen Schutz von Vertraulichkeit im deutschen Recht, analysiert die Einflüsse des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts und berücksichtigt den Diskussionsstand in anderen Rechtsordnungen. Zahlreiche Schiedsordnungen werden ebenso untersucht wie anwendbares Recht, Zuständigkeitsprobleme und Rechtsfolgen von Vertraulichkeitsbrüchen. Hierbei weist er nach, dass einige vermeintliche Gewissheiten zur Vertraulichkeit im Schiedsverfahren auf unsicherem Grund stehen. Kahlert arbeitet heraus, dass es im Rechtsverhältnis der Schiedsparteien zueinander an einer überzeugenden dogmatischen Rechtfertigung dafür fehle, eine Regelgeheimhaltung für die im Schiedsverfahren erlangten Informationen zu bejahen. Er betont, dass auch ohne schiedsverfahrensspezifische Geheimhaltungspflichten durch vertragliche Geheimhaltungsklauseln hinreichend Rechnung getragen werden könne. Kahlert formuliert zudem die These, dass eine besonders weitgehende Vertraulichkeit keineswegs immer den Interessen und Wünschen der Parteien entspreche. Er plädiert dafür, dass Schiedsparteien Entscheidungen anonymisiert und bereinigt veröffentlichen dürfen und fordert, dass sich Schiedsinstitutionen ein solches Recht in ihren Bedingungen einräumen. An der Veröffentlichung von Schiedsentscheidungen bestehe ein starkes, verfassungsrechtlich legitimes Interesse der Öffentlichkeit.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.